

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif -**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.06.2013
Rat	18.06.2013

### Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die in der Stadt Köln zugelassenen Taxen gemäß **Anlage 1**

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Mit der Beschlussvorlage sollen die Beförderungsentgelte für den Taxiverkehr in Köln neu festgesetzt werden. Der aktuelle Taxitarif wurde am 02.06.2010 beantragt und durch den Rat der Stadt Köln am 01.03.2011 beschlossen.

Die Taxi Ruf Köln eG. hat mit Schreiben vom 20.12.2012 und 06.02.2013 eine Erhöhung der geltenden Tarife beantragt.

Die Verwaltung schlägt nach differenzierter Überprüfung und Bewertung des Erhöhungsantrags der Taxi Ruf Köln eG. vor, den Tarif um durchschnittlich 12,2 Prozent zu erhöhen (siehe 6.3. und 6.5.) Damit steigt der Fahrpreis auf der Durchschnittsstrecke von 7 Kilometern um 1,90 € von 15,55 € auf 17,45 €

Abgelehnt wird die beantragte Wiedereinführung eines Zuschlags für die Anfahrt bei Vorbestellung (1,00 €) sowie ein erhöhter (zweistufiger) Wartezeittarif nach mehr als fünf Minuten Stillstand des Taxis (siehe 6.4.).

Eine Synopse zu den Änderungen ist als Anlage 2 beigefügt.

**1. Antrag der Taxi Ruf Köln eG.****1.1. Anhebung der Tarifstufen**

Mit Schreiben vom 20.12.2012 und 06.02.2013 hat die Taxi Ruf Köln eG. im Namen ihrer ange-

schlossenen Mitglieder die Änderung und Erhöhung des Taxitarifs beantragt. Die Tarife sollten wie folgt angepasst werden:

<b>Tarifstufen</b>	<b>Bisher:</b>	<b>Neu:</b>	<b>Betrag Erhöhung</b>
Grundgebühr	2,65 €	<b>3,00 €</b>	<b>0,35 €</b>
Tag Stufe 1 (bis 5 km)	1,65 €	<b>1,80 €</b>	<b>0,15 €</b>
Nacht/So/Fei Stufe 1 (bis 5 km)	1,75 €	<b>1,90 €</b>	<b>0,15 €</b>
Tag Stufe 2 (ab 5 km)	1,40 €	<b>1,60 €</b>	<b>0,20 €</b>
Nacht/So/Fei Stufe 2 (ab 5 km)	1,50 €	<b>1,70 €</b>	<b>0,20 €</b>
Wartezeit verkehrsbedingt/min.	0,40 €	<b>0,50 €</b>	<b>0,10 €</b>
Wartzeit „kundenbedingt“ /min.*	0,40 €	<b>0,75 €</b>	<b>0,35 €</b>
Zuschlag Anfahrt (Bestellung)	Frei	<b>1,00 €</b>	<b>1,00 €</b>
Zuschlag Großraumtaxi	5,00 €	<b>6,00 €</b>	<b>1,00 €</b>
Zuschlag Kreditkartenzahlung	1,00 €	<b>1,00 €</b>	<b>0 €</b>

\* nach 5 Minuten Stillstand/Karenzzeit Schaltung in höheren Wartezeittarif

Der Fahrpreis für touristische Stadtrundfahrten (Taxi Guide), die nicht unter das Personenbeförderungsgesetz fallen, soll bei einstündigen Touren von 45,00 € auf 55,00 € bzw. bei zweistündigen Touren von 65,00 € auf 85,00 € steigen. Für abweichende Routen soll der Tarif von 22,50 € auf 32,50 € je angefangene halbe Stunde erhöht werden.

## **1.2 Begründung der Tarifierhöhung**

Begründet wird der Antrag mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Unternehmen, die im Gutachten zur Funktionsfähigkeit des Kölner Taxigewerbes aus dem Jahr 2009 (Fa. Linne und Krause, Hamburg) bereits festgestellt worden sei, und den gestiegenen und weiter steigenden Preisen für Kraftstoff, Fahrzeugbeschaffung, Wartung und Kfz.- Versicherung. Die Betriebe müssten in die Lage versetzt werden, auskömmliche Löhne zu zahlen, insbesondere vor dem Hintergrund des Tarifreuegesetzes in NRW und der Umsetzung möglicher Mindestlöhne durch den Gesetzgeber. Auch müsse der Aufbau einer Alterssicherung ermöglicht werden.

Neu beantragt wird eine zusätzliche kundenbedingte Wartezeit. Fahrgäste, die ein Taxi länger als fünf Minuten warten ließen, sollten für den Aufwand einen höheren Wartezeittarif bezahlen.

Die Wiedereinführung eines Zuschlags für die Bestellfahrt wird damit begründet, dass das Abholen von Fahrgästen mit einem erhöhten Aufwand verbunden sei.

## **2. Anhörverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

### **2.1 Anzuhörende Stellen**

Nach § 51 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 PBefG sind die örtliche Industrie- und Handelskammer (hier: IHK Köln), der Verkehrsverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe (hier: Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.) die zuständige Fachgewerkschaft (hier: Ver.di) sowie die für die Gewerbeaufsicht zuständige Landesbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) zu einem Tarifantrag

anzuhören.

Bereits in dem am 22.02.2013 eingeleiteten Anhörverfahren wurden seitens der Verwaltung insbesondere die beantragte „kundenbedingte“ Wartezeit, die Einführung eines Zuschlags für die Anfahrt und die prozentuale Erhöhung einzelner Tarifpositionen kritisch hinterfragt.

## **2.2 Stellungnahme der IHK Köln**

Die IHK Köln stimmt mit Stellungnahme vom 20.03.2013 der beantragten Erhöhung des Grundtarifs, der Wegstreckenentgelte und der bisherigen Wartezeitgebühr um rund 12 % (Durchschnittsstrecke 7 Km) zu. Bei den Kostensteigerungen sei der Zeitraum seit der letzten Antragstellung im Juni 2010 zu berücksichtigen. Die Dieselpreise hätten in diesem Zeitraum eine Steigerung von rund 18 % erfahren. Dazu kämen allgemeine Kostensteigerungen bei den Reparaturkosten und der Haftpflicht-/Kaskoversicherung. Die Tarife im öffentlichen Personennahverkehr seien im Vergleichszeitraum ebenfalls um mehr als 12 % gestiegen.

Die höheren Anschaffungskosten für Großraumtaxis würden auch eine maßvolle Erhöhung des diesbezüglichen Zuschlags rechtfertigen, allerdings nicht um 20 %.

Gleichfalls zugestimmt wird höheren Tarifen für Stadtrundfahrten. Taxifahrerinnen und Taxifahrer, die diese Stadtrundfahrten anböten, müssten sich einer besonderen Schulung unterziehen und diese alle drei Jahre wieder auffrischen. Darüber hinaus stelle das Anbieten von Stadtrundfahrten keine notwendige Verpflichtung dar (Anm. der Verwaltung: „nach dem Personenbeförderungsgesetz“), die mit Blick auf eine „Jedermann Zugänglichkeit“ einer Bewertung unterzogen werden müsse.

Abgelehnt wird die beantragte zweite Stufe der Wartezeitgebühr (sogenannte „kundenbedingte“ Wartezeit) und die Wiedereinführung eines Zuschlags für die Anfahrt bei Bestellungen (vgl. Ausführungen zu 6.4.).

## **2.3 Stellungnahme der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein**

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e.V., verweist in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2013 auf die Kostenentwicklung bei den Fahrzeugkosten und hierbei insbesondere auf die seit 2010 um rund 18 % angestiegenen Treibstoffpreise, die im Taxigewerbe einen wesentlichen Faktor der Betriebskosten darstellten. Auch seien die Lebenshaltungskosten für die Taxiunternehmer und das Fahrpersonal gestiegen.

Die beantragte Erhöhung sei daher aus Sicht des Fachverbandes angemessen und zwingend notwendig, um die finanzielle Lage der Unternehmen zu verbessern.

Durch die im Taxigewerbe übliche Umsatzbeteiligung komme eine Tarifsteigerung auch dem Fahrpersonal zugute. Die Tarifierhöhung sei daher auch im Hinblick auf die zu erwartende Einführung von Mindestlöhnen sinnvoll.

Zu den beantragten Wartezeitgebühren wird angemerkt, dass im Taxigewerbe ein Kraftfahrzeug mit einem erheblichen Wert von mindestens 20.000 € und einem Arbeitnehmer vorgehalten würde. Es sei klar, dass dies nicht zu einem Stundensatz von 24,00 € (Anm: 0,40 € je Minute) erfolgen könne. Die Erhöhung sei daher angemessen.

Durch den neu beantragten Zuschlag für die Anfahrt auf telefonische Bestellung sollten nach Auffassung der Fachvereinigung die Kosten für den Unterhalt der Taxirufsäulen und der Funkzentrale auf die Kunden umgelegt werden.

Auch die Erhöhung des Zuschlags für Großraumtaxis und der Fahrpreise für Stadtrundfahrten seien aufgrund der Kostensteigerungen und des Nutzens für die Fahrgäste angemessen und notwendig.

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) habe in der Vergangenheit und bereits beschlossen zum 01.01.2014 die Fahrpreise ebenfalls erhöht. Die Grundlagen für die Preissteigerungen seien ähnlich wie im Taxigewerbe, dieses müsse aber ohne jegliche Subventionen auskommen.

## 2.4 Weitere Stellungnahmen

Die Fachgewerkschaft Ver.di sowie die Bezirksregierung Köln als staatliche Gewerbeaufsicht haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

## 3. Entwicklung der Betriebskosten und Erlöse

### 3.1 Allgemeine Mobilitätskostenentwicklung (Autokosten Preisindex)

Die Beschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge sind seit der letzten Tarifüberprüfung im Taxigewerbe Mitte 2010 weiter angestiegen. Die für das Gewerbe relevanten Fahrzeug- und Mobilitätskosten haben sich dabei erneut stärker erhöht, als die Kosten anderer Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen.

So ist der Autokosten-Preisindex zwischen 2010 und 2011 um 4,9 % sowie zwischen 2011 und 2012 um 3,4 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum stiegen die allgemeinen Lebenshaltungskosten nur um 2,6 % (2010/2011) und 2,0 % (2011/2012). Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, auch wenn die Mineralölpreise derzeit etwas nachgegeben haben (Stand April 2013).

Der Autokostenindex umfasst alle fahrzeugrelevanten Kosten wie Anschaffungskosten, Kraftstoffe, Kfz.- Versicherung und Reparaturen (Quellen: Statistisches Bundesamt/ADAC).

### 3.2 Entwicklung der taxispezifischen Kosten und Erlöse

Die taxispezifischen Kosten haben sich zwischen 2010 und 2012 um insgesamt rund 9 % erhöht, dabei sind die fixen Kosten (u.a. Abschreibung für Anschaffung, Versicherungen, Kapitalzins) mit 4,5 % vergleichsweise gering und die variablen Kosten (u.a. für Kraftstoffe, Reifen, Wartung) mit 17,1 % besonders stark gestiegen.

Bei den variablen Kosten hat insbesondere die zwischenzeitliche Entwicklung der Mineralölpreise die Betriebe stark belastet. Der Dieselpreis, der zum Zeitpunkt der letzten Tarifprüfung Mitte 2010 bei 1,21 € pro Liter lag, ist infolge der starken Preissteigerungen für fossile Brennstoffe auf dem Weltenergiemarkt im Jahresdurchschnitt 2012 auf 1,48 € angestiegen. Im Vergleich zu 2010 beträgt die durchschnittliche Preissteigerung 22,3 %. In der Spitze lag der Dieselpreis 2012 sogar bei 1,54 € (+ 27 %).

Bis Ende April 2013 hatten die Dieselpreise wieder etwas nachgegeben und schwankten zwischen 1,34 € und 1,48 €.

Auch die Reparatur- und Inspektionskosten haben sich zwischen 2010 und 2012 mit rund 5,6 % überdurchschnittlich erhöht.

Relativ verhalten entwickelten sich die Fahrzeugbeschaffungskosten für Neufahrzeuge. Auch die Finanzierungskosten (Zinsen) blieben auf niedrigem Niveau.

Eine Übersicht der Betriebskostenentwicklung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Für 2013 müssen bei den Betriebskosten weitere Erhöhungen einkalkuliert werden. Darüber hinaus hat bereits das im Zusammenhang mit der Untersuchung der Funktionsfähigkeit des Kölner Taxigewerbes im Dezember 2009 abgeschlossene Sachverständigengutachten ergeben, dass

die Kölner Taxiunternehmen trotz hohen Zeitaufwandes von bis zu 70 Wochenarbeitsstunden keine angemessenen Überschüsse erwirtschaften. Das Gutachten sowie eine umfassende Zusammenfassung und Bewertung wurden dem Ausschuss für allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/ Internationales (AVR) zur Sitzung am 26.04.2010 vorgelegt (Session Nr. 0770/2010). Aufgrund der Empfehlung des Gutachtens wurde die Anzahl der ausgegebenen Taxikonzessionen weiter auf 1.217 begrenzt und der seit 2007 gültige Tarif im April 2011 erhöht.

Allerdings hat die letzte Tarifierhöhung im April 2011 um 7,9 % (Berücksichtigungszeitraum: Mitte 2007 bis Mitte 2010) die Ertragslage nur geringfügig verbessert.

Zum Vergleich: Im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) stiegen die Tarife wie folgt (Gesamt: 24,0 %):

am 01.01.2008 um 4,5 %  
 am 01.01.2009 um 2,9 %  
 am 01.01.2010 um 3,0 %  
 am 01.01.2011 um 2,7 %  
 am 01.01.2012 um 3,4 %  
 am 01.01.2013 um 3,9 %  
 am 01.01.2014 um 3,6 % (bereits beschlossen).

#### **4. Kölner Taxitarif im bundesweiten und regionalen Vergleich**

##### **4.1 Tarifvergleich aktueller/neuer Tarif**

Die **Anlagen 4 und 5** zeigen den aktuellen sowie den von der Verwaltung vorgeschlagenen Tarif im Vergleich mit anderen Großstädten sowie dem Kölner Umland.

Der Vergleich erfolgt auf der durchschnittlichen Fahrtstrecke von 7 Kilometern mit verkehrsbedingten Wartezeiten von 5 Minuten tagsüber (Tag) und 3 Minuten nachts sowie an Sonn- und Feiertagen (NSF). Der Index (Basis Köln aktuell = 100 %) gibt die prozentualen Unterschiede wieder.

##### **4.2 Bundesweiter Vergleich Großstädte**

Der aktuelle Kölner Taxitarif liegt mit Berlin und Dortmund am unteren Ende der Vergleichstabelle (Tagtarif). Die Fahrpreise in den anderen Großstädten sind zwischen 4 % (Hannover) und 13 %, (Düsseldorf, Stuttgart) höher als in Köln, im Nachttarif zwischen 2 % (München) und 15 % (Frankfurt).

Nach der vorgeschlagenen Erhöhung um rund 12 % wäre zu berücksichtigen, dass das Kölner Taxi-gewerbe dann über den aktuellsten Tarif verfügen würde und die übrigen Tarife bereits seit 2008 (Stuttgart), 2010 (Berlin, München) und 2011 bis 2012 (übrige; nur Hannover 2013) gültig sind. In Hamburg, Berlin und München werden bereits Erhöhungsanträge von der Verwaltung geprüft.

##### **4.3 Vergleich Kölner Umland**

Im Vergleich mit den Nachbarstädten und den umliegenden Kreisen hat Köln aktuell den niedrigsten Taxitarif (mit Bonn). Die meisten Tarife sind bereits seit 2011 und 2012 gültig und liegen zwischen 2 % und 4 % höher als in Köln.

#### **5. Serviceverbesserungen im Kölner Taxigewerbe**

Der seit Mitte 2011 im Amt befindliche neue Vorstand der Taxi Ruf Köln eG. hat den Schwerpunkt seiner Qualitätsanstrengungen inzwischen auf eine breite Schulung und Qualifizierung der Fahrerinnen

nen und Fahrer gelegt. In Zusammenarbeit mit der IHK Köln wurde ein 70 Stunden umfassender, mehrwöchiger Lehrgang konzipiert, der nach einer bestandenen Prüfung mit einem Zertifikat der IHK zur geprüften Taxifahrerin/ zum geprüften Taxifahrer abschließt. Das in Deutschland bislang einzigartige Ausbildungskonzept umfasst in Theorie und Praxis auch Ausbildungsinhalte wie Kundenorientierung, Sozialkompetenz und Stadtkunde. Die Lehrgangs- und Prüfungskosten in Höhe von 600,00 € (Studenten: 350,00 €) können über einen Bildungsscheck oder die Bildungsprämie der Agentur für Arbeit gefördert werden.

Das IHK Zertifikat ist Voraussetzung, um einen Funk- und Fahrerausweis für ein angeschlossenes Unternehmen des Taxi Ruf zu erhalten.

Im Gegensatz dazu sah der neue Vorstand der Taxi Ruf Köln eG. keine Möglichkeit mehr, das in der Vergangenheit favorisierte Service Taxi Modell noch signifikant zu steigern bzw. diesbezügliche Zielvereinbarungen einzugehen (vgl. Ziffer 2 des Beschlusses vom 01.03.2011, Session Vorlage 3345/2010). Mit der neuen verpflichtenden Fahrerausbildung, die auch allen bereits tätigen Fahrerinnen und Fahrern freiwillig offen steht, wird das gesamte Kölner Taxigewerbe erreicht und damit auch die Unternehmen, die sich den freiwilligen Service Taxi Kriterien bisher aus den unterschiedlichsten Gründen nicht angeschlossen haben.

Die Serviceanstrengungen des Taxigewerbes in den letzten Jahren zeigen ihre positiven Auswirkungen im Ergebnis mehrerer Umfragen und Tests, unter anderem durch den ADAC.

In einem europaweiten Taxitest im Frühjahr 2011 in 22 Metropolen belegten Kölner Taxis hinter Barcelona und München den dritten Platz (Gesamtnote „Gut“). In der Kategorie „Routentreue“ erreichten die Kölner Taxis sogar ein „sehr gut“. Die Autos waren sauber, die Taxameter immer eingeschaltet, die Fahrer gepflegt und meist ordentlich gekleidet und freundlich (Quellen: ADAC, KStA).

Bereits 2008 war der ADAC in einem nationalen Test mit 10 Städten zu ähnlichen Ergebnissen gekommen.

## **6. Bewertung und Tarifvorschlag der Verwaltung**

### **6.1. Rechtliche Anforderungen**

Nach § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen angemessen sind und Investitionen in die technische Entwicklung ermöglichen.

Als nicht subventionierte, privatwirtschaftlich tätige Unternehmen mit den entsprechenden unternehmerischen Risiken, nehmen Taxibetriebe innerhalb eines Ordnungsrahmens staatlicher Regulierung wie der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht eine öffentliche Verkehrsaufgabe wahr. Trotz des vollen unternehmerischen Risikos können die einzelnen Taxiunternehmen die Fahrpreise nicht selbst festsetzen. Die Genehmigungsbehörde hat daher mit dem Taxitarif eine ausreichende Renditeerwartung sicherzustellen, um die Taxiunternehmen in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihres Fahrzeugbestands und der Betriebsorganisation ihrer gesetzlichen Betriebspflicht nachzukommen und die Sicherheit der zu befördernden Fahrgäste zu gewährleisten.

Im Gegensatz zum ÖPNV werden betriebsnotwendige Tarifierhöhungen im Taxigewerbe nicht durch Einzelgenehmigung als Verwaltungsakt (für ÖPNV: Bezirksregierung) sondern als Rechtsverordnung festgesetzt, da sie eine Vielzahl von Unternehmen, in Köln fast 800 selbständige Taxiunternehmen, betreffen.

Wie im ÖPNV sind auch im Taxigewerbe gemäß § 39 Abs. 2 PBefG zumindest kostendeckende Erlöse unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnspanne (Unternehmerlohn) erforderlich. Die Prüfung ist dabei auf die betriebswirtschaftliche Lage zu beschränken; eine behördliche Überregulierung bei den Fahrpreisen kann die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden.

## 6.2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Die Kosten- und Erlösentwicklung im Taxigewerbe erfordert eine deutliche Erhöhung des seit April 2011 geltenden Tarifs. Die taxispezifischen Fahrzeugkosten haben sich seit der letzten Überprüfung Mitte 2010 deutlich, die Energiebeschaffungskosten sogar drastisch erhöht (**Kapitel 3 und Anlage 3**). Die Unternehmen erwirtschaften bereits seit mehreren Jahren keine angemessenen Erträge mehr, da auch die Fahrgastzahlen stagnieren.

Aufgrund der festgestellten strukturellen Defizite soll die Tarifierhöhung nicht nur die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen auffangen, sondern zur betriebswirtschaftlichen Konsolidierung des Gewerbes beitragen. Gleichzeitig muss die Erhöhung so maßvoll sein, dass sie nicht zu einem Rückgang der Fahraufträge führt.

Der aktuelle Kölner Taxitarif ist deutlich niedriger als die Tarife in vergleichbaren Großstädten und dem Kölner Umland (**Kapitel 4 und Anlagen 4 und 5**), obwohl die Betriebskostenstrukturen ähnlich sind.

## 6.3 Angehobene Tarifstufen

Mit der Anhebung der Kilometerpreise zwischen 0,15 € und 0,20 € soll der Entwicklung bei den variablen Kosten und mit der Erhöhung des Grundtarifs um 0,35 € der Entwicklung der fixen Kosten Rechnung getragen werden.

Die Erhöhung der Wartezeitgebühr von 0,40 €/ Minute auf 0,50 €/ Minute deckt sowohl fixe als auch variable Kosten. Mit der Wartezeitgebühr werden die Kosten für das Bereithalten eines Fahrzeugs mit FahrerIn/Fahrer abgegolten, wenn durch kunden- oder verkehrsbedingte Standzeiten des Taxis ein Kilometerentgelt nicht anfällt. Die aktuelle Wartezeitgebühr entspricht mit einem Stundensatz von 24,00 € (neu: 30,00 €) nicht mehr den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. In anderen gewerblichen Berufen sind die durchschnittlichen Stundensätze im Allgemeinen deutlich höher.

Der Zuschlag zur Grundgebühr für ein unter Berücksichtigung der Fahrgastzahlen kostengünstiges Großraumtaxi (ab 5 bis 8 Fahrgäste) steigt von 5,00 € auf 5,60 € und trägt der Entwicklung bei den Anschaffungs- und Betriebskosten für diese Fahrzeugart Rechnung. Die beantragte Erhöhung auf 6,00 € (entspricht + 20 %) ist aufgrund der Betriebskostenentwicklung nicht begründet.

Touristische Stadtrundfahrten fallen nicht unter die Betriebs- und Beförderungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz. Berechtig sind Fahrerinnen und Fahrer, die über eine Anerkennung als sogenannter „Taxi Guide“ der IHK Köln unter Beteiligung der Köln Tourismus GmbH verfügen. Auch wenn es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, dessen Tarife aus Gründen der Rechtsklarheit im Kölner Taxitarif geregelt sind, müssen die beantragten Erhöhungen begründet und nachvollziehbar sein.

Da entsprechende Begründungen im Antrag fehlen, wird der Tarif für die kleine Stadtrundfahrt (1 Stunde) im Rahmen der betriebswirtschaftlich nachweisbaren Steigerungen von 45,00 € auf 50,00 € erhöht und der Tarif für die große Stadtrundfahrt (2 Stunden) von bisher 65,00 € auf 80,00 €. Der Tarif für die große Stadtrundfahrt wurde etwas stärker angehoben, um einen angemessenen Stundensatz (30,00 €) für die zweite Stunde zu gewährleisten. Für abweichende Routen wird der Tarif auf 25,00 € je halbe Stunde (bisher: 22,50 €) festgelegt.

## 6.4. Abgelehnte Tarifstufen

Abgelehnt wurde ein zweistufiger Wartezeittarif, bei dem der Fahrpreis nach einer fünfminütigen Karenz (Stillstand des Fahrzeugs) von 0,50 €/ je Minute (Stundensatz: 30,00 €) auf 0,75 €/ je Minute (Stundensatz: 45,00 €) steigt. Die von der Taxi Ruf Köln eG. als „kundenbedingte Wartezeit“ bean-



tragte zweite Tarifstufe würde eine isolierte Tarifsteigerung von 87,5 % gegenüber dem aktuellen Wartezeittarif (24,00 €) bedeuten.

Ein zweistufiger Wartezeittarif ist betriebswirtschaftlich nicht begründet. Grundsätzlich soll mit der Wartezeitgebühr der mit der Inanspruchnahme der Fahrdienstleistung verbundene Aufwand für Fahrzeug und FahrerIn/Fahrer gedeckt werden. Ein erhöhter Aufwand ist mit der Überschreitung einer Wartezeit von fünf Minuten nicht verbunden.

Die Wartezeitfortschaltungen erfolgen durch den Fahrpreisanzeiger automatisch bei Stillstand des Fahrzeugs bzw. Unterschreiten einer geringen Mindestgeschwindigkeit. Ein Tarifwechsel in eine höhere Tarifstufe würde daher bei jedem Stillstand über fünf Minuten erfolgen, d.h. auch bei verkehrsbedingten Anlässen wie einer Vollsperrung nach einem Verkehrsunfall oder im Stau nach Großveranstaltungen. Das Kostenrisiko bei längerem Stillstand des Taxis würde ausschließlich auf den Fahrgast verlagert.

Daher ist als Tarifmerkmal der Wartezeitgebühr eine sachliche Unterscheidung in „Verkehrsbedingt“ und „Kundenbedingt“ nicht möglich.

Unabhängig davon ist nach § 2 Abs. 3 Ziffer 4 des Kölner Taxitarifs eine kundenbedingte Wartezeit, soweit sie über 15 Minuten hinausgeht, nicht Gegenstand der Beförderungsleistung bzw. der Beförderungspflicht und kann daher bei entsprechendem Kundenwunsch außerhalb der tariflichen Regelung individuell vereinbart werden.

Zweistufige Wartezeittarife sind darüber hinaus auch in anderen Großstädten (hier: Vergleichsstädte des Kölner Taxitarifs) nicht vorgesehen.

Ebenso abgelehnt wurde die Wiedereinführung eines Zuschlags für die Anfahrt auf Bestellung. Mit dem Taxitarif 2005 wurde von der Taxi Ruf Köln eG beantragt, den bis dahin erhobenen Zuschlag von 1,00 € für die Anfahrt bei telefonischer Bestellung abzuschaffen. Unter anderem sollten damit gerade ältere- und mobilitätseingeschränkte Personen, die in besonderer Weise auf die Vorbestellung von Taxen angewiesen sind, von diesem Zuschlag entlastet werden. Der Bestellzuschlag wurde mit der Beschlussfassung zum Taxitarif 2005 abgeschafft und ist in die allgemeinen Tarife eingeflossen.

Eine sachliche und betriebswirtschaftliche Begründung zur Wiedereinführung einer Anfahrpauschale ist nicht gegeben. Durch technische Lösungen kann sichergestellt werden, dass die Anfahrten kurz sind. Die Anfahrkosten sind ebenso wie die Bereitstellungskosten für die Telekommunikation ein Bestandteil des allgemeinen Tarifs.

Entsprechende Zuschläge werden auch in den Vergleichsstädten zum Taxitarif (Großstädte) sowie im Kölner Umland nicht erhoben.

## 6.5 Durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung und Vergleichsstrecken

Der Tarifvorschlag führt bei einer Durchschnittsfahrt von 7 Kilometern unter Berücksichtigung einer Wartezeit von 5 Minuten (Tag) bzw. 3 Minuten (Nacht -Sonn- und Feiertags) zu einer gemittelten Erhöhung des Fahrpreises um **1,90 €** von bisher **15,55 €** auf **17,45 €**. Die prozentuale Erhöhung beträgt damit **12,2 %**.

Beim Gesamtvolumen der Erhöhung ist zu beachten, dass Preisanhebungen im Taxigewerbe aufgrund der erforderlichen Beschlussverfahren allgemein in größeren Zeitabständen als bei anderen Verkehrsunternehmen erfolgen, und daher neben einer Rückrechnung (hier: bis 2010) vorsorglich auch ein „Puffer“ für künftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen ist.

Zum Vergleich: Im Verkehrsverbund Rhein -Sieg (VRS) wurden die Fahrpreise seit dem 01.01.2008 einschließlich der bereits beschlossenen Erhöhung zum 01.01.2014 jährlich zwischen 2,9 % und 4,5 % und in der Summe um 24 % erhöht. Im gleichen Zeitraum wurde der Taxifahrpreis bisher nur im

April 2011 um 8 % erhöht.

Eine Tarifübersicht und Fahrpreisbeispiele auf verschiedenen Strecken und zu unterschiedlichen Zeiten (Tag/Nacht) können den unter **Anlage 6 und 7** beigefügten Tabellen entnommen werden. Durch die bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen deutlich kürzeren verkehrsbedingten Wartezeiten sind diese Fahrten trotz höherer Kilometertarife im Vergleich nicht teurer als Tagfahrten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1- 7

- (1) Text Rechtsverordnung
- (2) Synopse
- (3) Übersicht Kostenentwicklung
- (4) Vergleich Großstädte
- (5) Vergleich Nachbarstädte/Kreise
- (6) Tarifübersicht 2011/2013
- (7) Tabelle Vergleichsstrecken